

## **Bericht**

### **des Vorstands der Advanced Medien AG**

#### **zur Schaffung eines Bedingten Kapitals II und über die Ermächtigung zur Auflage**

#### **eines Aktienoptionsplans 2005**

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 5** (Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals II und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2005 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Medien AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen sowie über die Änderung der Satzung) folgenden

#### **Bericht:**

Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für die Gesamtvergütung von Vorstandsmitgliedern sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen unter anderem einmalig wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Als solche variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden insbesondere Aktienoptionen empfohlen. Eine derartige variable Vergütung ist für die Vorstandsmitglieder der Advanced Medien AG bisher nicht vorgesehen. Mit der Einführung des Aktienoptionsplans 2005 ist deswegen beabsichtigt, den Vorstand der Advanced Medien AG sowie die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen, insbesondere der Atlas Air Film + Media Service GmbH zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die ausgewählten Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktien der Advanced Medien AG zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, den unternehmerischen Erfolg der Advanced Medien AG nach Abschluss ihrer strategischen Neuausrichtung im Jahre 2004 zu steigern. Einzelheiten des Aktienoptionsplans 2005, der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus den Beschlussvorschlägen ergeben.

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen zusammen. Insgesamt können während der 5-jährigen Laufzeit des Aktienoptionsplans maximal 800.000 Bezugsrechte in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Aufgrund der Zweckbindung des zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2005 zu schaffenden neuen Bedingten Kapitals II steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf diese neuen Aktien nicht zu. Im Hinblick auf das Volumen des zum Aktienoptionsplan 2005 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals II in Höhe von maximal auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeten 8,62% des Grundkapitals tritt eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft ein. Die Verwässerung der Aktionäre ist jedoch im Hinblick auf den verfolgten Zweck des Aktienoptionsplans, d. h. Steigerung des Unternehmenswertes, nach Auffassung des Vorstands gerechtfertigt und liegt im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Advanced Medien AG. Im Übrigen lässt das Aktiengesetz eine Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre im Falle der Einführung eines Aktienoptionsplanes und Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 10 % ohne besondere Anforderungen zu.

Entsprechend der Zwecksetzung, eine nachhaltige Motivation für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG zur langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens zu schaffen, entfallen insgesamt Stück 750.000 Optionsrechte (93,75 %) auf den Vorstand der Advanced Medien AG. Auf die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen, insbesondere der Atlas Air Film + Media Service GmbH, entfallen insgesamt Stück 50.000 Optionsrechte (6,25 %). Wird das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Advanced Medien AG verbundener Unternehmen nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Optionsrechte nicht den Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG zur Zeichnung angeboten werden. Das Gleiche gilt umgekehrt auch für eine Nichtausschöpfung des Kontingentes an Bezugsrechten für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG.

Die Bezugsrechte, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 gewährt werden, berechtigen den Optionsberechtigten, nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist und nach Erreichen des jeweiligen Erfolgsziels Aktien der Advanced Medien AG zu einem jeweils im Rahmen der Gewährung der Optionsrechte nach den durch die Hauptversammlung beschlossenen Berechnungsvorgaben festgelegten Optionspreis zu erwerben. Bis zu einem Drittel der dem Optionsberechtigten gewährten Optionsrechte einer Tranche können nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren, ein weiteres Drittel nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren und ein weiteres Drittel nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ausgeübt werden. Der bei Ausübung von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlende Ausübungs- bzw. Bezugspreis entspricht jeweils dem Durchschnittspreis des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel (oder die einem an Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Ausgabe der jeweiligen Optionen.

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor ein Erfolgsziel erreicht worden ist. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das erste Drittel der gewährten Optionen einer Tranche, um wenigstens 30% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das zweite Drittel der gewährten Optionen einer Tranche und um wenigstens 40% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das dritte Drittel der gewährten Optionen einer Tranche gestiegen ist.

Die Optionen können vorbehaltlich des Ablaufs der jeweiligen Wartezeit und vorbehaltlich des Erreichens der Erfolgsziele in jedem Geschäftsjahr zwischen dem 3. Handelstag und dem 18. Handelstag nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll, sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt werden. Die Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn hierfür eine Sperrfrist besteht. Eine Sperrfrist liegt jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft vor. Die Ausübungszeiträume verlängern sich dann um die Anzahl der Tage, die in eine solche Sperrfrist fallen.

Schließlich ist eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder der Anzahl der für eine Option zu gewährenden neuen Aktien im Falle der Änderung des Grundkapitals der Advanced Medien AG vorgesehen. Der angepasste Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag i.S.v. § 9 Abs. 1 AktG.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2005 in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Advanced Medien AG und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen.

München, den 20. September 2005

Otto Dauer  
Vorstand